

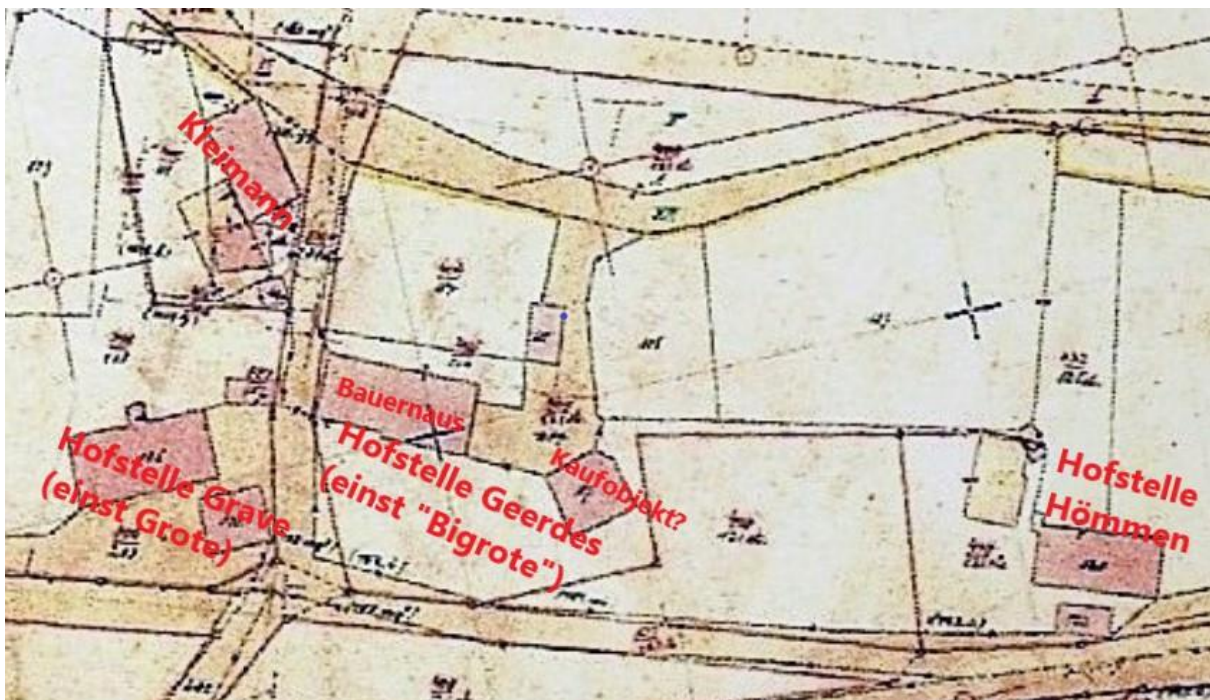
## 1832: Versteigerung des Besitzes des minderjährigen Kindes Maria Anna Tecla Kuper in Harrenstätte

Q.: Hofunterlagen G. Konen;

Das vorliegende Dokument setzt sich aus zwei Stücken zusammen: 1. Einem Hypothekeneintrag auf die Liegenschaften des Beerbten Johann Gerdes aus Harrenstätte aus dem Jahr 1866 in Höhe von 835 Reichstalern, die nach einem schon über drei Jahrzehnte verstrichenen Immobilienkauf als Schulden weiterexistierten, und 2. dem Versteigerungsprotokoll vom 28.12.1832, in dem der Kauf eines Bauernhauses mit Nebengebäuden nebst weiteren Ländereien (u.a. auf dem großen Esch) für die Summe von 1065 Reichstaler durch Johann Gerdes dokumentiert ist (und wofür dessen damaliger Nachbar Lucas Schürmann als Bürge eintrat). Diese Geldsumme, die an die noch unmündige Maria Anna Thekla Kuper aus Werlte gehen sollte, war für damalige Verhältnisse enorm. So muss daran erinnert werden, dass in etwa zur gleichen Zeit der Notar und Auktionator Anton Nikolaus Büren den Wert des Vollerhofes Berens in Harrenstätte auf insg. rd. 1200 Reichstaler einschätzte.

Eine Frage stellt sich auch dahingehend, wo sich das genannte Haus mit den Nebengebäuden befand. Ist z.B. der mittlerweile liebevoll restaurierte Schuppen im heutigen Brink unweit des mittlerweile verschwundenen alten Bauernhauses Gerdes Teil des hier dokumentierten Immobilienpakets gewesen und war es auch das spätere Bauernhaus Gerdes? Oder haben wir es mit anderen Gebäuden in der Umgebung zu tun? Hier kann vielleicht eine Karte aus dem Jahre 1873 weiterhelfen, die im Bereich der damaligen Hofstelle Geerdes zwei größere Gebäude, das vor einigen Jahren noch existierende Bauernhaus und ein weiteres, ca. 20 m südlich davon stehendes Gebäude, aufführt.

Auffällig ist auch, dass Johann Gerdes sich offenkundig sehr lange Zeit nehmen konnte, um die mit dem Kauf entstandene Schuldsumme zurückzuzahlen. Bis 1866 war sie erst auf 835 Rthl. reduziert worden. Vielleicht ist der lange Verzug in der Schuldentilgung aber auch auf die nach 1832 einsetzenden Ablösungsverfahren (Kirchenzehnt, Domanialsachen etc.) zurückzuführen, die die Bauern im Ort weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus in finanzielle Schwierigkeiten brachte.



Ausschnitt aus einer amtlichen Karte, die i.J. 1873 erstellt wurde. Erkennbar sind auf der Hofstelle Gerdes das Hofgebäude und südlich davon ein eher quadratisch zugeschnittener in der Achse dazu eher diagonal ausgerichteter Baukomplex, der vielleicht das Kaufobjekt Jahre 1832 gewesen ist.

[1. Hand:]

Pr(otokolliert) am 13. März 1866 d(urch) Not(ar) Niemann, *Actuar(ius)* [i.e. „Schreiber“]; (Siegel)

[Randbemerkung: „Eingetragen aus Hypothekenbuch des Amtes Hümmling am neunundzwanzigsten Januar 18 zweiunddreißig Sg. B. N 1598, gez. Standesherrzogl. Amt, in *fidem* Mun...“]

Im Jahre Eintausend Achthundertvierunddreißig, den achtundzwanzigsten Januar erschien vor mir, öffentliche-requiriertem Notar und unten benannten Zeugen der Beerbte Johann Gerdes aus Harrenstätte und zeigte an, daß er nach dem anliegenden, hierbey vorgelesenem Dokumente des Notars Schürmann vom 28ten Dezember 1832 der Pupille [i.e. dem Mündel] Maria Anna Tecla Kuper aus Werlte für (eine) angekaufte Immobilie insgesamt Achthundert Fünfundreißig Reichsthaler verschulde, welche (eigentlich) am 28. Julius 1833 hätten bezahlt werden müssen. Er verspreche deshalb, dieses Capital vom Verfallstage (an), nämlich am 28. Junius d(es) Jahres angerechnet jährlich mit vier Prozent zu verzinsen und nach vorher(ig) (ein)gegangener vierteljähriger Loskündigung, welche beyde(n) Theilen freystehe, kosten- und schuldlos abzutragen.

Zu deßen Sicherheit stellte er sein gesamtes Vermögen zur öffentlichen Hypothek und genehmigte die Eintragung, jedoch sollten der *Creditrix* [i.e. der Gläubigerin] alle durch aus (dem) anliegende(n) Verkaufsdokument erworbenen Rechte *in specie* das Eigenthum der angekauften Immobilije bis zur erfolgten Zahlung vorbehalten bleiben.

Vorgelesen und genehmiget stip. Med. so geschehen zu Sögel *i.d.u.a. praesentibus requisitis testibus* Johann Hermann Hinrichs und Küster Hermann Heinrich Middendorf, beyde aus Sögel

[2. Hand – i.e. vorgelesenes Dokument, welches den Güterverkauf bestätigt:]

*In praemissorum fidem pro[lectus?] documentum sine q. subscripsi [...]gnari ego Antonius Nicolaus Büren, notarius publ(icus) atque [...] extractu prototcolli quod clausulam concernentem.*

Actum Harrenstedte im Jahr Eintausendachthundertzweiunddreißig am achtundzwanzigsten Dezember [28.12.1832] zu Gefolge Auftrages des Standesherrlichen, herzoglichen Amts Hümmling und unter Zuziehung der Vormünder der *Pupilla* [i.e. des unter Vormundschaft stehenden Mündels] Maria Anna Tecla Kuper aus Werlte, als (da sind) Kaufmann Franz Niemann zu Sögel und Gerhard Büter aus Vrees, habe ich Unterzeichneter königlich hannoverscher Notar in Gegenwart untenbenannter Zeugen nach vorhero geschehener dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den Kirchen zu Sögel, Werlte, Börger und Lorup die untenstehenden Immobilien der oben gedachten Pupille Kuper zu Harrenstette gelegen unter nachstehenden Bedingungen öffentlich mehrbietend zum Verkaufe ausgesagt.

1. Gebäude und Ländereien gehen mit allen Rechten und darauf haftenden Lasten, als (die sind:) Gemeinheits-, Kirchspiel-, Kirchenstands- und Domaniallasten, und desfallsigen Rückstände, als (da sind:) Gemeinheits-, Kirchspiels-, Kirchen- und Domanialrückstände resp. Schulden auf den Ankäufer über, so wie auch die auf den Ländereien haftende Zehntlast und jene (von) Krögers Erbe zu leistenden Abgaben und mit dem Hause(?) und Blutzehnten, so fern solcher darauf haften sollte, auf Ankäufer übergehen. Die Gebäude stehen nach erfolgtem Zuschlag auf Gefahr der Ankäufer.
2. Wohnhaus, Nebengebäude und Garten, so wie der Graskamp ums Haus können am 1ten Mai künftigen Jahres (1833), die Ländereien aber erst künftigen Herbst nach eingeernteten Früchten angetreten werden. Die Steuern von sämtlichen Pertinentien [= Ländereien oder Besitzungen] hat jedoch (der) Ankäufer vom 1ten May künftigen Jahres angerechnet zu zahlen.
3. Das Eigenthum der zu verkaufenden Pertinentien wird bis zur völligen Zahlung des Kaufschillings, der Lasten und allenfallsigen Zinsen ausdrücklich vorbehalten. Zudem stellt Ankäufer dafür sein gesamtes Vermögen zur öffentlichen Hypothek und außerdem einen Bürgen, welcher gleichfalls für den Kaufschilling und die Lasten so in gesamten Vermögen zur Hypothek besteht.
4. Die Zahlung des Kaufschillings geschieht von heute an und über ein halbes Jahr an dem Vormund der Pupille Kuper, F(ranz) Niemann zu Sögel, in guter gangbarer Münze der R(eichs)t(a)l(e)r zu 3 Stüber holl(ändisch) und nicht unter 1/6 (Reichstaler-)Stücken.
5. Behuf(s) der Verkaufskosten und -lasten der ertheilten obervormundschaftlichen Bestätigung des Verkaufs und der Aestimation) zahlt (der) Ankäufer vier Prozent vom Kaufschilling v(on) dem Kaufpreis der Mooracker fünf Prozent in Zeit von 8 Wochen an unterzeichneten Notar.
6. Zuförderst sollen die Pertinentien einzeln, und darauf alle zusammen zum Mehrstgebot ausgesagt werden, und erhält der Letztbietende die einzelnen Pertinentien [...], jedoch erst dann den Zuschlag,

wenn auf das ganze Einkaufs(gut?) (ein insg.) höheres Gebot als von einzelnen (Stücken) vorgelesen und erklärt werde [...].

Das Wohnhaus mit Schafstall, Torfbude, Speicher, Garten (im Umfang) pl(us) m(inus) 22 (Kannen) groß und Gemarkung pl(us) m(inus) 5 Vierupsaats [= 1,20 ha] je zu dem Aestimat. von 625 Reichstalern. Johann Gerdes aus Harrenstätte bot das Aestimat. von sechshundertfünfundzwanzig Thaler. Lucas Schürmann aus Harrenstette ließ sich als Bürge dafür ein.

Der Feldkamp von pl(us) m(inus) fünf Vierup Saats groß (1,20 ha) gelegen am Felde nach Spahn und gesetzt zu dem Aestimato von 60 Rtlr.: Johann Gerdes aus Harrenstette hat zuletzt siebenzig Reichstha(ler) (geboten). Lucas Schürmann aus Harrenstette ließ sich dafür als Bürge (gewinnen).

Ein Stück Ackerland auf'm großen Esch zwischen Hömmen und Timpker gelegen pl(us) m(inus) drei Vierupsaats [0,72 ha] groß ausgesagt zu dem Aestimat. von 180 Reichsthalern: Johann Gerdes aus Harrenstätte bot das Aestimatum zu einhundert und achtzig Reichstaler. Lucas Schürmann aus Harrenstätte ließ sich als Bürge dafür ein.

Hierauf wurden alle diese Pertientien zusammen gelegt zu dem Gesamtbetrag der einzelnen Gebote von 1065 Reichsthaler.

Wie aber hiernach kein Gebot erfolgte, so wurde an den oben genannten Personen als Letztbietenden der Zuschlag der resp. (des) einzelnen Pertinentien ertheilet, welche solchen acceptierten.

So geschehen zu Harrenstätte im Wohnhaus des Johann Gerdes i.d.a.s. und in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen Johann Wilhelm Lücken aus Harrenstätte und Perm Prange aus Sögel.

[1. Hand:]

*In fidem et pro extractus protocollu quoad claus[...]  
Jean arcetes jud[...]  
Documentum fab[...]  
ari qui et sub [...] ego Bernard Heinrich August Niemann Notarius publ(icus) atq(ue) requisitis (testavi).*

[3. Hand:]

Der Vorbehalt des Eigentums ist auf die Schuld des Beerbten Johann Gerdes aus Harrenstätte zu Gunsten der Pupille Maria Gesina Kuper aus Werlte eingetragen, Band X Nr. 450. Sögel den 13. März 1866. Gez. herzogliches Amtsgericht Hümmling [....].